

# § 5 VV Anteilmäßige Veranschlagung von Aufwendungen und Auszahlungen

VV - Veranschlagungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## § 5.

Benutzen Bedienstete haushaltführender Stellen Anlagen oder Einrichtungen gemeinsam mit anderen Bediensteten haushaltführender Stellen oder einem anderen Rechtsträger, so sind die dabei anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen anteilmäßig im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zu veranschlagen.

In Kraft seit 19.05.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)